

Gestattungsvertrag

zwischen

Mainzer Stadtwerke AG,
vertreten durch den Vorstand,
Rheinallee 41, 55118 Mainz,

- nachstehend Gestattungsgeber genannt -

und

Stadt Mainz,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz,
dieser vertreten durch
das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

- nachstehend Gestattungsnehmer genannt -

und

Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführung
Rheinallee 41, 55118 Mainz

- nachstehend ZM genannt -

§ 1

Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des Grundstücks

Gemarkung Mainz

Flur 26, Flurstück Nr. 93/4 (Weinlagergebäude)

§ 2

Der Gestattungsgeber räumt dem Gestattungsnehmer zu Lasten der in Anlage 1 rot gekennzeichneten Teilfläche des vorgenannten Grundstückes das Recht ein, den oberirdischen Grundstücksteil der vorgenannten Grundstücksteilfläche als öffentliche Fläche zu nutzen. Dieses Recht erstreckt sich auf Grundstücksteile, die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N84)“ als Straßenverkehrsflächen bzw. als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen sind, bis zur Unterkante Straßenoberbau.

Die Nutzung der betreffenden Flächen wird wie folgt gestattet:

a) Straßenverkehrsflächen

Die Nutzung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) als öffentliche Straße im Sinne dieses Gesetzes. Der Gestattungsgeber als Eigentümer der Fläche stimmt der Widmung dieser Verkehrsfläche gemäß § 36 LStrG zu.

b) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Nutzung erfolgt auf Grund des Bebauungsplanes „N 84“ gemäß den für diese Flächen planungsrechtlich festgesetzten Nutzungen. Eine Nutzung durch die Öffentlichkeit wird gestattet. Der Gestattungsgeber als Eigentümer der Fläche stimmt der Widmung dieser Verkehrsfläche gemäß § 36 LStrG zu.

Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, die Ausübung dieser Rechte Dritten in der Weise zu gestatten, wie sie für öffentliche Wege und Anlagen zulässig und üblich ist.

Der Gestattungsnehmer ist außerdem berechtigt, ZM die Nutzung der Flächen zu überlassen, soweit das zur Herstellung der Verkehrsflächen und der darin befindlichen sonstigen Erschließungsanlagen sowie zu deren Unterhaltung bis zur Übernahme durch den Gestattungsnehmer erforderlich ist.

§ 3

Der Gestattungsvertrag beginnt sofort und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung dieses Vertrages ist erst möglich, wenn sich die Nutzung des oberirdischen Teiles des Grundstückes derart ändert, dass eine Nutzung gemäß diesem Vertrag nicht mehr möglich ist.

§ 4

Ein Gestattungsentgelt für die Einräumung des vorgenannten Rechtes wird nicht erhoben.

§ 5

- entfällt -

§ 6

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der von dem Recht betroffenen Fläche sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Gestattungsnehmer. Die Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflicht erstreckt sich von der Oberkante Fahrbahn bis zur Unterkante des Straßenoberbaus. Zur Abwendung von Schäden erforderliche Vorkehrungen hat der Gestattungsnehmer auf seine Kosten zu treffen. Der Gestattungsgeber übernimmt keine Entschädigungs- bzw. Schadensersatzpflicht bei Diebstählen oder für Schäden durch Ereignisse, die der Gestattungsgeber nicht zu vertreten hat.

Der Gestattungsnehmer übernimmt die Haftung für eigene und fremde Personen- und Sach- und sonstige Schäden, die durch die Benutzung der überlassenen Flächen entstehen. Der Gestattungsgeber wird in diesem Rahmen von Schadensersatzansprüchen der Stadt und Dritter freigestellt. Sofern der Zustand der Fläche, der ursächlich für die Entstehung des Schadens ist, auf Mängel oder einen Schaden des darunter befindlichen Untergrundes zurückzuführen ist, haftet der Gestattungsgeber für die entstandenen Schäden und stellt den Gestattungsnehmer insoweit von allen gesetzlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7

Die Nutzung des Grundstückes wird in dem Zustand in dem es sich befindet und in den Grenzen der roten Markierung gemäß Anlage 1, gestattet. Für die Begrenzung und den angegebenen Flächeninhalt wird keine Gewähr geleistet.

§ 8

Alle Kosten die im Zusammenhang mit der Unterhaltung, Instandhaltung sowie der Verkehrssicherung anfallen, sind von dem Gestattungsnehmer zu tragen.

§ 9

Abweichend von den vorstehenden Regelungen übernimmt ZM die den Gestattungsnehmer treffenden Pflichten für Instandhaltung / Instandsetzung / Verkehrssicherungspflicht einschließlich Kostentragung und Haftung /Freistellung, solange ZM die Flächen noch nicht gemäß § 6 Nr. 5 des städtebaulichen Vertrags vom 1. Juli 2013 an den Gestattungsnehmer übergeben hat. Der Gestattungsgeber wird durch ZM von der Übergabe der Flächen unverzüglich informiert werden.

§ 10

Der Gestattungsnehmer beantragt und der Gestattungsgeber bewilligt die Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Mainz an dem in § 1 bezeichneten Grundstück in Abteilung II des Grundbuches gemäß der als Anlage 2 beigefügten Eintragungsbewilligung.

§ 11

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 12

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Mainz,

Mainz,

Der Gestattungsgeber:

Der Gestattungsnehmer:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Mainz,

Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG

(Unterschrift)

ANLAGEN

- 1 Lageplan
- 2 Muster Eintragungsbewilligung